Dr. Michael Kilchling





Ausstattung des Haftraums



- Grundsätze
 - Anstalt stellt die Grundausstattung des Haftraums, § 144
 - Anspruch auf angemessene Ausstattung mit persönlichen (eigenen) Gegenständen, § 19 Abs. 1
 - » Insbes. Lichtbilder und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert
- Beschränkungen, § 19 Abs. 2
 - Behinderung der Übersichtlichkeit des Haftraums
 - Gefährdung der Sicherheit und Ordnung

Grundausstattung





Eigene Sachen



- Nicht nur Gegenstände, die der Gefangene mitgebracht hat, sondern auch solche, die grundsätzlich vom Gefangenen erworben werden können.
- Insoweit entspricht dem Recht des Gefangenen auf angemessene Ausstattung der Zelle die Verpflichtung der Anstalt, dem Gefangenen die Anschaffung von Gegenständen zu ermöglichen (OLG Zweibrücken, NStZ 1986, S. 477)
- Eigene Sachen sind nicht nur Ausstattungsgegenstände, sondern auch Gebrauchsgegenstände

Angemessener Umfang



- Auslegungsgrundsätze
 - Menschenwürdige Gestaltung der Privatsphäre,
 abgeleitet aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1)
 - » Selbständige Gestaltung
 - » Individuelle, persönliche Umgebung
 - » Grundbedarf (Bett, Tisch, Schrank, Stuhl etc.)
 - » Persönliche Dinge (Bilder etc.), die nicht schon durch andere Rechte umfasst sind (z.B. Bücher für Ausbildungszwecke oder Gegenstände zur Freizeitgestaltung, vgl. § 70 Abs. 1; religiöse Schriften und Gegenstände § 53 Abs. 2, 3; Zeitschriften und Zeitungen § 68; Rundfunk und Fernsehgeräte § 69; persönlicher Gewahrsam § 83)

Angemessener Umfang



- Vereinbarkeit mit räumlichen Voraussetzungen
- Haftdauer kann im Einzelfall beachtlich sein
- Unterbringung darf keine besondere Übelszufügung sein (BT-Drucks. 7/918, S. 93)

Gestaltung des Haftraums



- Gestaltungsfreiheit wie ein Mieter?
- Wohnliche Ausgestaltung des Haftraums?
 - Gegenstände "einfachen" Wohnkomforts
 - Dem Ermessen sind Grenzen gesetzt durch Art. 1 GG (Menschenwürde), das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe (Art. 3 EMRK), die Europäischen Mindestgrundsätze
 - Zelle muss nicht "komfortabel" sein (BVerfG 2007, aaO.)

Beschränkungen



- Behinderung der Übersichtlichkeit
 - Durchsuchung
 - Versteckmöglichkeiten
 - » Teppichboden, Gardinen, Wandbehänge, etc.
- Sicherheit/Ordnung
 - Konkretisierung der Gefahr
 - » Tierhaltung?
 - » Tauchsieder/Haartrockner/Höhensonne?
 - » Kaffeemaschine/Kühlschrank?
 - » Wertvolle Armbanduhr?
 - » Eigene Bettwäsche/Kopfkissen?
 - » Leselampe?
- Problem: Tendenziell großzügige Anlage des Gesetzes versus Erfindungsreichtum fluchtwilliger Gefangener

Beispiel: Leselampe



- OLG Stuttgart NStZ 1988, S. 574 f.
 - Eine Strafgefangene beantragt eine Leselampe für die Zelle
 - Vollzugsanstalt lehnt ab, da die Gefangene, die wegen terroristischer Straftaten verurteilt worden war, gefährlich sei. Die Leselampe setze einen elektrischen Anschluss voraus, der aber zur Gefährdung von Bediensteten und der Strafgefangenen selbst missbraucht werden würde (ohne dass allerdings Missbrauchsrisiko oder Gefährdung konkretisiert worden wären)
 - Bei Annahme einer konkreten Gefahr: Abwägung zwischen Grad der Gefahr einerseits und den Interessen der Gefangenen sowie dem Vollzugsauftrag "Angleichung der Lebensverhältnisse" andererseits

Verfahrensfragen



- Wie geht ein Gefangener vor, wenn er einen bestimmten Gegenstand (z.B. Teppich) in seinem Haftraum haben möchte?
- § 83 Abs. 1: Gewahrsam an Sachen bzw. Annahme nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde
 - » Ausnahme: Sachen von geringem Wert, die von anderen Gefangenen angenommen werden
- Antrag bei der Anstaltsleitung gemäß § 19 Abs. 1
 - → Anspruch auf Ausstattung des Haftraumes mit eigenen Sachen in angemessenem Umfang
 - » eigene Sachen: auch solche Sachen, die der Gefangene mit eigenen Mitteln erwerben kann
 - » angemessener Umfang: unbestimmter Rechtsbegriff

Unbestimmter Rechtsbegriff



- Unbestimmte Rechtsbegriffe sind grundsätzlich durch das Gericht überprüfbar
- Aber: Der Verwaltung bleibt ein
 - Beurteilungsspielraum, der mehrere Handlungsoptionen enthalten kann
- Das Gericht überprüft, ob
 - » Vollständig ermittelter und zutreffender Sachverhalt
 - » Richtiger Begriff des Versagungsgrundes
 - » Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten

Rücknahme einer Erlaubnis



- Regeln über den begünstigenden Verwaltungsakt
 - Vertrauensschutz, folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip
 - Der Bürger soll sich grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass eine einmal (auch zu Unrecht) gewährte Rechtsposition auch Bestand hat
 - Bei einem Widerruf ist zu fragen, ob dieses Vertrauen enttäuscht werden darf
 - » Erforderlich ist eine Abwägung der Interessen des Bürgers am Bestand einerseits und des Gemeinwohls/der Anstaltssicherheit andererseits
 - » Dabei ist (bezogen auf den konkreten Fall) einzubeziehen, ob der Gefangene Anlass zu Misstrauen gegeben hat

Türspion



- Problem: Darf Türspion von innen abgedeckt werden?
- Interessenkonflikt zwischen Kontrolle und Privatsphäre
 - Recht auf Privatsphäre (Art. 2, 1 GG)
 - Verschiedene Auffassungen
 - » Grundsätzliche Zulässigkeit des Türspions
 - » Abdecken ist erlaubt, jedenfalls bei nicht fluchtoder suizidgefährdeten Gefangenen
 - » Aber: § 88 Abs. 2 Nr. 2 für die Nachtzeit
 - » Gebrauch eines Türspions tagsüber nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2

Namensschilder



- Verstoß gegen informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)?
- Interessenkonflikt mit der Organisationshoheit der Anstalt
 - » Problemlose Abgrenzung der Raumzuteilungsverhältnisse
 - » Geordnetes Zusammenleben in der Anstalt
 - » BVerfG, ZfStrVo 1997, S. 111 ff.

Exkurs: Rauchen



Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

Ba.-Wü.

§ 24 (JVollzGB I)

Rauchverbot in Justizvollzugsanstalten

In Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von Justizvollzugsanstalten ist das Rauchen nach Maßgabe von § 25 verboten.

\$ 25

Ausnahmen vom Rauchverbot

- In Hafträumen darf geraucht werden, wenn alle in ihnen untergebrachten Gefangenen damit einverstanden sind.
- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Aus-

nahmen vom Rai gen zulassen. Die kann das Rauche schlossenen Räu gestatten, wenn raucherschutzes

Nds.

§ 2
Ausnahmen vom Rauchverbot

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt das Rauchverbot nicht in
- Haft- und Vernehmungsräumen der Justizvollzugseinrichtungen und der Polizei,

§ 2 Rauchverbot

- Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 verboten in
- Behörden der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen von Träger:

 Angeleiten der Landes- und Bezirksv
 sonstigen Einrichtungen einer Landes- und Bezirksv
 sonstigen einer Landes- und Bezirksv
 sonst
- Einzelhandelsgeschäften, in denen Lebensmittel, Spoder Getränke angeboten werden,
- Einkaufszentren, sofern sie sich in geschlossenen Gebäuden befinden,
- Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Vollzugs von Maßregeln der Besserung und Sicherung und vergleichbaren Einrichtungen.
- (2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Es gilt nicht für Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. In Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 12 kann die Leiterin oder der Leiter für Räume, die Wohnzwecken dienen und mehreren Bewohnerinnen oder Bewohnern zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen, wenn alle Bewohnerinnen oder Bewohner des Raumes damit einverstanden sind.

gemäß Absatz 1 n abgeschlossene kauchen gestattet äume baulich so ährdung anderer nd die Rauchermet werden.

Michael Kilchling





(Historische) Begründung von Gefängniskleidung?

- Stigmatisierung/Degradierung
- Sichtbarkeit/Kontrolle
- Ökonomie



- § 20 Abs. 1: Der Gefangene trägt Anstaltskleidung
- Allerdings:
- § 20 Abs. 2 S. 1: bei Ausführung, wenn keine Fluchtgefahr besteht
 - → Anspruch zum Erwerb, wenn der Gefangene nicht mehr über ordentliche und tragfähige Kleidung verfügt;

es muss zumutbar sein, sich damit in der Öffentlichkeit zu zeigen (OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2006, S. 299 = NStZ 2006, S. 62)

- § 20 Abs. 2 S. 2: im übrigen im Ermessen des Anstaltsleiters, das Tragen von eigener Kleidung zu gestatten (auf eigene Kosten)
- Angleichungsgrundsatz zu beachten
- Ökonomische Belange der Strafvollzugsanstalt



- Nach Bundesrecht i.d.R. kein Anspruch (ebenso in Ba.-Wü. u. Bayern, <u>anders</u> in Hamburg u. Nds.)
- Ausnahmen in § 20 Abs. 2 abschließend geregelt
 - Ausführung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2
- Daher kein Fall des § 4 Abs. 2 S. 2 (KG, ZfStrVo 2006, S. 308 f.)
- Gleiches muss analog gelten für
 - Ausgang gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2
 - Urlaub, Ausgang, Ausführung, Vorführung gem. §§ 35 u. 36



- Siehe aber § 22 NJVollzG (ähnlich § 23 HmbStVollzG):
 - (1) Die oder der Gefangene trägt eigene Kleidung, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt; andernfalls trägt sie oder er Anstaltskleidung.
 - (2) Die Vollzugsbehörde kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt der Anstalt erforderlich ist.



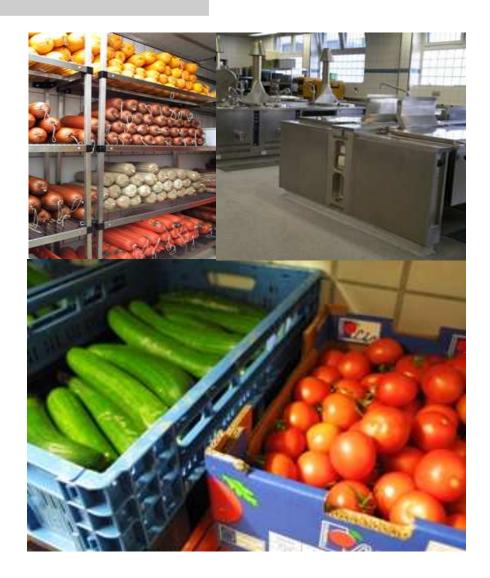
- KG, ZfStrVo 2006, S. 308 f.
- Anspruch auf persönliche Kleidungsstücke im Tarnstil?
 - Herkunft aus militärischem/paramilitärischem Kontext heute nicht mehr maßgebend, heute eher modische Adaption
 - Ursprüngliche Zweckbestimmung (Unsichtbarkeit für den Feind) heute ebenfalls nicht mehr maßgebend
 - Aber: uniformähnliches Erkennbarkeitsmerkmal gewaltbereiter Gruppen und politischer Extremisten
 - Und: Symbolisch aggressiv aufgeladene Anmutung ('Combat'-Kleidung), die auch dann Kampfbereitschaft ausstrahlt, wenn der Träger nur modischen Neigungen folgt
 - Und: insgesamt dem auf den Abbau von Aggressionen ausgerichteten Vollzugsziel nicht f\u00f6rderlich



- Umfang:
 - Unterwäsche u. Oberbekleidung
 - Arbeitsbekleidung
 - Freizeitbekleidung
 - Sportbekleidung
 - der verrichteten Arbeit angepasste Kleidung
 - der Jahreszeit angepasste Kleidung
- Problematisch: mancherorts keine 'eigenen' Stücke bei der Gefängniskleidung



- § 21
 - Anspruch auf Anstaltsverpflegung
 (Vollverpflegung einschl. Getränke)
 - S. 1: ärztliche Überwachung
 - S. 2: besondere Kost
 (Diät) nach ärztlicher
 Anordnung
 - S. 3: Rücksicht auf religiöse Speisevorschriften





- Die Verpflegung darf auf keinen Fall ein Strafübel darstellen
- Praxisfragen
 - Vollwertige Ernährung nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre (VV Nr. 1 Abs. 2)
 - Qualitativer Maßstab: Bundeswehr, Krankenhäuser, Mensen, Werkskantinen
 - Allgemeine ernährungsbedingte Lebensrisiken (z.B. BSE-Gefahr) hat der Gefangene hinzunehmen (OLG Hamm, NStZ 1995, S. 616)
 - Regelmäßig vegetarisches Alternativessen im Angebot



- Praxisfragen (Forts.)
 - Zumeist religiöse Speiseangebote für die wichtigsten Glaubensrichtungen (islamisch, jüdisch)
 - Ansonsten Recht der betroffenen Gefangenen auf Selbstverpflegung (auf eigene Kosten)
 - Religionsbezogene Essensvorschriften schließen auch das Bemühen ein, religiös bedingte Zeitpunkte zu respektieren (OLG Koblenz, ZfStrVo 1995, S. 111)
 - Extra-Regelung für hohe religiöse Feste (VV Nr. 2)
- Umfang
 - Kein einheitlicher Tagessatz
 - In Deutschland ca. € 3,- (z.B. Rhl.-Pf. 2003: € 2,96)
 - In der Schweiz: zwischen ca. CHF 9,- (z.B. Aargau) und 12,- (z.B. Zug)



- Recht auf Selbstverpflegung?
 - Nur bei U-Haft, Nr. 50 Abs. 2 UVollzO (in Ba.-Wü. jetzt neu § 11 Abs. 1 JVollzGB II: Gemeinschaftsverpflegung wird "angeboten")
 - Ansonsten im Ermessen der Anstalt
 - Soweit keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung
 - Im offenen u. Wohngruppenvollzug häufig Ausstattung mit Küchen
 - Ergänzende Verpflegungsmöglichkeiten durch Einkauf (§ 22)
 - Paketempfang (§ 33)
 Beachte: <u>nicht</u> mehr erlaubt in den neuen Landesgesetzen (Ba.-Wü, Bayern, Hamburg, Niedersachsen)